

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00188 vom 20. Februar 2025**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-02-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2024.00188](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2024.00188)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00188 du 20 février 2025

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00188 del 20 febbraio 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

3. September 2022 ein Standortgespräch mit der Versicherten ( Urk. 9/5). Sie zog ein en IK-Auszug bei und holte medizinische Berichte der behandelnden Ärzte ein. Mit Vorbescheid vom 14. Dezember 2023 stellte sie die Abweisung des Leistungsbegehrens in Aussicht ( Urk. 9/26).

Nachdem sich die Versicherte innerhalb der Einwandfrist nicht hatte vernehmen lassen, verneinte die IV-Stelle mit Verfügung vom 8. Februar 2024 wie angekündigt einen Leistungsanspruch ( Urk. 9/27 = Urk. 2).

#### **E. 1.1**

Am 1. Januar 2022 sind die geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV), des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) sowie der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) in Kraft getreten. Die angefochtene Verfügung erging nach dem 1. Januar 2022. Entsprechend den allgemeinen intertemporalrechtlichen Grundsätzen (vgl. BGE 144 V 210 E. 4.3.1) ist nach der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Rechtslage zu beurteilen, ob bis zu diesem Zeitpunkt ein Rentenanspruch entstanden ist. Steht ein erst nach dem 1. Januar 2022 entstandener Rentenanspruch zur Diskussion, findet darauf das seit diesem Zeitpunkt geltende Recht Anwendung (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_452/2023 vom 24. Januar 2024 E. 3.2.1 mit Hinweisen).

Auf Grund der im Juli 2022 anhängig gemachten Anmeldung bei der Invalidenversicherung könnten allfällige Leistungen frühestens ab Januar 2023 ausgerichtet werden (vgl. Art. 29 Abs. 1 IVG). In dieser übergangsrechtlichen Konstellation ist die seit 1. Januar 2022 geltende Rechtslage massgebend, die im Folgenden soweit nichts anderes vermerkt ist jeweils in dieser Version wieder gegeben, zitiert und angewendet wird.

#### **E. 1.2**

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar

ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

Versicherte mit vollendetem 20. Altersjahr, die vor der Beeinträchtigung ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit nicht erwerbstätig waren und denen eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, gelten nach Art. 5 Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 8 Abs. 3 ATSG als invalid, wenn eine Unmöglichkeit vorliegt, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen. Art. 7 Abs. 2 ATSG ist sinngemäss anwendbar. Demnach sind für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist.

### **E. 1.3**

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art. 8 ATSG) sind. Eine Rente nach Abs. 1 wird nicht zugesprochen, solange die Möglichkeiten zur Eingliederung im Sinne von Art. 8 Abs. 1 bis und 1 ter nicht ausgeschöpft sind (Art. 28 Abs. 1 bis IVG).

### **E. 1.4**

Die Annahme eines psychischen Gesundheitsschadens im Sinne von Art. 4 Abs. 1 IVG sowie Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 ATSG setzt eine psychiatrische, lege artis auf die Vorgaben eines anerkannten Klassifikationssystems abgestützte Diagnose voraus (vgl. BGE 145 V 215 E. 5.1, 143 V 409 E. 4.5.2, 141 V 281 E. 2.1, 130 V 396 E. 5.3 und E. 6). Eine fachärztlich einwandfrei festgestellte psychische Krankheit ist jedoch nicht ohne Weiteres gleichbedeutend mit dem Vorliegen einer Invalidität. In jedem Einzelfall muss eine Beeinträchtigung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit unabhängig von der Diagnose und grundsätzlich unbesehen der Ätiologie ausgewiesen und in ihrem Ausmass bestimmt sein. Entscheidend ist die nach einem weitgehend objektivierten Massstab zu beurteilende Frage, ob es der versicherten Person zumutbar ist, eine Arbeitsleistung zu erbringen (BGE 145 V 215 E. 5.3.2, 143 V 409 E. 4.2.1, 141 V 281 E. 3.7, 139 V 547 E. 5.2, 127 V 294 E. 4c; vgl. Art. 7 Abs. 2 ATSG).

### **E. 1.5**

Sowohl bei der erstmaligen Prüfung des Rentenanspruchs als auch bei der Rentenrevision und im Neuanmeldungsverfahren ist die Methode der Invaliditätsbemessung (Art. 28a IVG) zu bestimmen (BGE 144 I 28 E. 2.2, 117 V 198 E. 3b).

Die für die Methodenwahl (Einkommensvergleich, gemischte Methode, Betätigungsvergleich) entscheidende Statusfrage, nämlich ob eine versicherte Person als ganzjährig oder zeitweilig erwerbstätig oder als nichterwerbstätig einzustufen ist, beurteilt sich danach, was die Person bei im Übrigen unveränderten Umständen täte, wenn keine gesundheitliche Beeinträchtigung bestünde. Entscheidend ist somit nicht, welches Ausmass der Erwerbstätigkeit der versicherten Person im Gesundheitsfall zugemutet werden könnte,

sondern in welchem Pensum sie hypothetisch erwerbstätig wäre. Bei im Haushalt tätigen Versicherten im Besonderen (vgl. Art. 27 IVV) sind die persönlichen, familiären, sozialen und erwerblichen Verhältnisse ebenso wie allfällige Erziehungs- und Betreuungsaufgaben gegenüber Kindern, das Alter, die beruflichen Fähigkeiten und die Ausbildung sowie die persönlichen Neigungen und Begabungen zu berücksichtigen. Massgebend sind die Verhältnisse, wie sie sich bis zum Erlass der Verwaltungsverfügung entwickelt haben, wobei für die hypothetische Annahme einer im Gesundheitsfall ausgeübten (Teil-)Erwerbstätigkeit der im Sozialversicherungsrecht übliche Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erforderlich ist (BGE 144 I 28 E. 2.3, 141 V 15 E. 3.1, 137 V 334 E. 3.2, 125 V 146 E. 2c, 117 V 194 E. 3b).

Die Beantwortung der Statusfrage erfordert zwangsläufig eine hypothetische Beurteilung, die auch die hypothetischen Willensentscheidungen der versicherten Person zu berücksichtigen hat. Diese Entscheidungen sind als innere Tatsachen wesensmässig einer direkten Beweisführung nicht zugänglich und müssen in der Regel aus äusseren Indizien erschlossen werden (vgl. BGE 144 I 28 E. 2.4; Urteil des Bundesgerichts 8C\_674/2022 vom 15. Mai 2023 E. 3.2 mit Hinweisen).

## **E. 2**

S. 1).

### **E. 2.1**

Die Beschwerdegegnerin legte in der angefochtenen Verfügung dar, aus den eingeholten medizinischen Unterlagen gehe hervor, dass die Beschwerdeführerin seit dem 1. Dezember 2020 gesundheitlich eingeschränkt sei. Gemäss dem Bericht des Neurologen habe sich ihr Gesundheitszustand verbessert, der Psychiater teile eine gute Prognose mit. Aus rheumatologischer Sicht sei ihr eine angepasste Tätigkeit in einem 100%-Pensum zumutbar. Ein Anspruch auf eine Invalidenrente bestehe nur, wenn eine Einschränkung vorliege, die sich langandauernd und dauerhaft auf die Arbeitsfähigkeit auswirke, weshalb die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf eine Invalidenrente habe (Urk.).

### **E. 2.2**

Die Beschwerdeführerin brachte in der Beschwerdeschrift vor, sie sei 47-jährig, Hausfrau und Mutter von fünf Kindern. Nachdem sie im Jahr 2023 auf Stundenbasis zu 20 % als Putzfrau gearbeitet habe, habe sie diese Tätigkeit aufgrund der unerträglichen Schmerzsituation wieder aufgeben müssen (Urk. 1 S. 3). Die medizinischen Berichte würden belegen, dass ihre verschiedenen Schmerzen, insbesondere die massiven Kopfschmerzen sowie die Depression klaren Diagnosen zugeordnet werden könnten. Hinsichtlich der Arbeitsfähigkeit beziehungsweise -unfähigkeit sei zu konstatieren, dass zwar der rheumatologische Facharzt mit Datum vom 25. Januar 2023 eine volle Arbeitsfähigkeit in einer leichten Tätigkeit attestiert habe. Dies ändere aber nichts daran, dass ihr aufgrund ihrer äusserst massiven Kopfschmerzen, welche auf das zervikobrachiale Syndrom beziehungsweise das zervikozephal und zervikovertebrale Schmerzsyndrom zurückzuführen seien, eine vollständige Arbeitsunfähigkeit attestiert werde. Die massiven Kopfschmerzen seien in der Schmerzempfindung absolut dominant, so dass eine allfällige attestierte Arbeitsfähigkeit in rheumatologischer Hinsicht zu vernachlässigen sei. Hinzu komme, dass auch der behandelnde Rheumatologe auf eine vollständige Arbeitsunfähigkeit aus psychischen Gründen hinweise (Urk. 1 S. 5 f.).

Damit korreliere, dass sie zunehmend suizidal sei. In diesem Zusammenhang seien rezidivierende depressive Episoden seit der Jugend diagnostiziert worden. Hinsichtlich der Arbeitsfähigkeit habe die Psychiaterin zwar festgehalten, dass die Prognose grundsätzlich gut sei, habe sich jedoch nicht zur aktuellen Arbeitsunfähigkeit geäußert (Urk. 1 S. 6).

Ferner würden sie auch die aktuellen Arztberichte aus dem Jahr 2024 als schmerzgeplagte und vollständig arbeitsunfähige Person zeigen. Insbesondere werde neu die Diagnose einer Hemicrania

continua (Dauerkopfschmerz) links mit den entsprechenden massiv beeinträchtigenden Begleiterscheinungen gestellt und die Schwierigkeit der Evaluierung der richtigen Medikation werde offensichtlich. Dementsprechend werde festgehalten, dass sich ihre Kopfschmerzen nur unzureichend kontrolliert präsentieren würden (Urk. 1 S. 6).

Insgesamt sei offensichtlich, dass sie bereits aufgrund ihrer invalidisierenden Migräne vollständig arbeitsunfähig sei, weshalb ihr bereits aus diesem Grund eine ganze Invalidenrente zuzusprechen sei. Sollte das Gericht dieser Auffassung nicht folgen, sei sie polydisziplinär zu begutachten. An ihrer vollständigen Arbeitsunfähigkeit ändere sodann nichts, dass sie im Haushalt tätig sei,

da sie aufgrund ihrer invalidisierenden körperlichen Verfassung nicht in der Lage sei, den Haushalt zu machen (Urk. 1 S. 7).

### **E. 3**

.

### **E. 7**

der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht [GebV SVGer]).

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien und nach Einsicht in die von Rechtsanwältin Dina Raewel eingereichte Honorarnote vom 24. Juli 2024 (Urk. 17) ist die Parteientschädigung auf Fr. 2'302.60 festzusetzen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 8. Februar 2024 aufgehoben und die Sache an diese zurückgewiesen wird, damit sie nach ergänzenden Abklärungen im Sinne der Erwägungen über den Leistungsanspruch der Beschwerdeführerin neu verfüge. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 2'302.60 (inkl. Barauslagen und MWST) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Dina Raewel - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin  
FehrEngesser

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.